

# **West Global**

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

## **VERKAUFSPROSPEKT**

**16. Mai 2018**

Die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen an in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Verwaltungsreglements in der jeweils geltenden Fassung. Das Verwaltungsreglement ist im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Das Verkaufsprospekt bildet mit dem Verwaltungsreglement sinngemäß eine Einheit und ergänzen sich deshalb.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf und, wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

### **Luxemburg**

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg
- M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A., 2, François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes und die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, das der Inhalt des Verkaufsprospektes unzutreffend oder irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Erstellung korrekt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. und der Verwaltungsrat der Gesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt, der Satzung oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder

Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft verursachen, die anderenfalls nicht einträten.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf in Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Die Gesellschaft und die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Aktien der Gesellschaft dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

**Sollte die Gesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.**

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: [info@iri-invest.lu](mailto:info@iri-invest.lu). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

---

### **Kapitel I**

---

<b>Struktur der Gesellschaft</b>	<b>5</b>
----------------------------------	----------

---

### **Kapitel II**

---

#### **Beteiligte**

---

<b>1. Übersicht über die Beteiligten</b>	<b>5</b>
<b>2. Verwaltungsrat</b>	<b>6</b>
<b>3. Verwaltungsgesellschaft</b>	<b>7</b>
<b>4. Risikomanager</b>	<b>11</b>
<b>5. Fondsmanager</b>	<b>11</b>
<b>6. Verwahr- und Hauptzahlstelle</b>	<b>12</b>
<b>7. Register- und Transferstelle</b>	<b>13</b>

---

### **Kapitel III**

---

#### **Operatives**

---

<b>1. Aktien</b>	<b>14</b>
<b>2. Ausgabe von Aktien</b>	<b>14</b>
<b>3. Rücknahme von Aktien</b>	<b>16</b>
<b>4. Umtausch von Aktien</b>	<b>18</b>
<b>5. Geldwäsche</b>	<b>19</b>
<b>6. Nettoinventarwertberechnung</b>	<b>20</b>
<b>7. Geschäftsjahr</b>	<b>23</b>
<b>8. Ausschüttungspolitik</b>	<b>23</b>
<b>9. Steuern</b>	<b>23</b>
<b>10. Kosten</b>	<b>27</b>

---

### **Kapitel IV**

---

#### **Gesellschaftsrecht**

---

<b>1. Gesellschaftsinformation</b>	<b>29</b>
<b>2. Generalversammlung</b>	<b>30</b>
<b>3. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft</b>	<b>30</b>
<b>4. Verschmelzung der Gesellschaft</b>	<b>31</b>
<b>5. Veröffentlichungen und Ansprechpartner</b>	<b>31</b>

---

**Kapitel V**  
**Allgemeine Anlagegrenzen**

---

<b>A. Anlagegrenzen</b>	<b>32</b>
<b>B. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumenten</b>	<b>41</b>
<b>C. Risikomanagementverfahren</b>	<b>45</b>

---

**Kapitel VI**

---

<b>1. Anlageziel und Anlagepolitik</b>	<b>46</b>
<b>2. Der Fonds im Überblick</b>	<b>47</b>
<b>3. Risikohinweise</b>	<b>48</b>
<b>4. Profil des Anlegerkreises</b>	<b>52</b>
<b>5. Risikomanagement</b>	<b>52</b>
<b>6. Total Expense Ratio</b>	<b>53</b>
<b>7. Portfolio Turnover Rate</b>	<b>53</b>
<b>Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>54</b>

## **Kapitel I**

### **Struktur der Gesellschaft**

---

#### **Struktur der Gesellschaft**

---

Die **WestGlobal** (die „Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Die Gesellschaft wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen am 26. November 2008 gegründet und von Rechts wegen ab dem 1. Januar 2011 dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) unterstellt. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 16. Mai 2018 in einen Fonds gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009 sowie der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft ("Satzung") festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 10. August 1915“) sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 mit ihren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Die Satzung wurde am 5. Januar 2009 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations bzw. Recueil Electronique des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt der Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial" bzw. „RESA“), veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte mit Wirkung zum 16. Mai 2018 und der Hinterlegungsvermerk wurde per 20. Juni 2018 im RESA veröffentlicht.

## **Kapitel II**

### **Beteiligte**

---

#### **1. Übersicht über die Beteiligten**

---

##### **Verwaltungsrat der Gesellschaft:**

###### **Vorsitzender:**

Norbert Lersch  
Geschäftsführer der GSLP International S.à r.l., Luxemburg

###### **Mitglieder:**

Michael Brill  
Geschäftsführer der GSLP International S.à r.l., Luxemburg

Ulrich Faber  
Geschäftsführer der GSLP International S.à r.l., Luxemburg

<b>Sitz der Gesellschaft</b>  9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	<b>Verwahrstelle, Hauptzahl- / Register- und Transferstelle</b>  M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg <a href="http://www.mmwarburg.lu">www.mmwarburg.lu</a>
<b>Verwaltungsgesellschaft:</b>  LRI Invest S.A. 9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach <a href="http://www.lri-invest.lu">www.lri-invest.lu</a>	<b>Fondsmanager:</b>  GSLP International S.à r.l. 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
<b>Managing Board der Verwaltungsgesellschaft:</b>  Frank Alexander de Boer Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg	<b>Abschlussprüfer:</b>  PricewaterhouseCoopers Société coopérative Réviseur d'entreprises 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg <a href="http://www.pwc.com/lu">www.pwc.com/lu</a>
<b>Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:</b>  Günther P. Skrzypek Managing Partner Augur Capital	<b>Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.</b>
Florian Gräber Managing Partner Augur Capital	
Johan Flodgren Investment Director Keyhaven Capital Partners Ltd.	
Thomas Rosenfeld Mitglied des Vorstands Baden-Württembergische Bank	
Achim Koch General Manager LBBW Head of Luxembourg Branch	

## 2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Versammlung der Aktionäre ("Gesellschafterversammlung") vorbehält.

Der Verwaltungsrat zeichnet sich für die Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds verantwortlich sowie für das Fonds-management und die technische Verwaltung der Gesellschaft.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte, natürliche oder juristische Personen übertragen. Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird.

### **3. Verwaltungsgesellschaft**

---

Die Gesellschaft hat die LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikel 27 und 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations bzw. Recueil Electronique des Sociétés et Associations („Mémorial“ bzw. „RESA“ vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung, der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 26. November 2013. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 26. November 2013 wurde am 23. Dezember 2013 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Dezember 2013 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. Juni 2016 auf EUR 12.500.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung (Verwaltung-, Domizil-, Register- und Transferstelle) und des Vertriebs der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft wurde die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A., 2, François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg ernannt;
- zur Domizilstelle der Gesellschaft wurde die LRI Invest S.A. ernannt;
- die Ausführung der täglichen Anlagepolitik wurde auf die GSLP International S.à r.l. als Fondsmanager übertragen.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die LRI Invest S.A. wird in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Verwaltungsstelle der Gesellschaft selbst wahrnehmen.

Als Verwaltungsstelle übernimmt die LRI Invest S.A. insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung des Fonds und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für die Gesellschaft, sowie die Funktion der Domizilstelle der Gesellschaft. Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung des Risikomanagements der Gesellschaft werden ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus die Aufgaben der Domizilierungsstelle für die Gesellschaft übernommen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenfassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in

Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anteilinhaber nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anteilinhaber von den Vertriebspartnern erfahren.

#### Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und-praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zur keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter dem Link <http://www.Iri-invest.lu/Vergütungspolitik> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbar

Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und den verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen den Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seinen Anleger erfolgt,
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu)), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds **WestGlobal** u.a. noch weitere nachfolgende Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d’investissement à capital variable“ (SICAV) ), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global B&B Fonds BV Global Balance Fonds	Baumann and Partners - Premium Select Diamond I SICAV E&G Fonds Fidecum SICAV

Deutsche Aktien Total Return E&G Vermögensstrategie EquityFlex Favorit-Invest Finanzmatrix Fundsolution GodmodeTrader.de Strategie I Guliver Demografie Sicherheit Guliver Demografie Wachstum HWB Dachfonds HWB Global HWB Gold & Silber Plus HWB InvestWorld HWB Umbrella Fund K&C Aktienfonds KSK LB Exklusiv LBBW Alpha Dynamic LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Opti Return LBBW Global Risk Parity Fund M & W Invest M & W Privat NW Global Strategy NORD/LB Lux Umbrella Fonds Nordlux Pro Fondsmanagement OptoFlex Private Banking World Invest Prometheus AI QCP Funds SIP SK Invest Swiss Strategie Vermögen-Global VV-Strategie W&W Strategie Fonds	Maestro SICAV (Lux) M17 Capital Management Swiss Rock (Lux) Sicav Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav
---	---

#### **4. Risikomanager**

---

Die LRI Invest S.A., ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement der Gesellschaft verantwortlich. In diesem Zusammenhang darf sich die Verwaltungsgesellschaft als Risikomanager zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter Beachtung der Luxemburger Bestimmungen zum Datenschutz der Hilfe Dritter bedienen.

#### **5. Fondsmanager**

---

Die Verwaltungsgesellschaft hat die GSLP International S.à r.l. mit Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach zum Fondsmanager ernannt und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 26363 eingetragen.

Die Aufgaben des Fondsmanagers im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erstrecken sich dementsprechend, jedoch nicht ausschließlich auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Der Fondmanager ist befugt, für die Gesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Gesellschaft auszuwählen.

Der Fondsmanager ist zur Entgegennahme von Geldern sowie sonstiger Vermögenswerte von Aktionären nicht befugt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fondsmanager auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann der Fondsmanager einzelne oder die Gesamtheit seiner Funktionen mit Zustimmung sowohl des Verwaltungsrats der Gesellschaft als auch der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen undaufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Fondsmanager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er nach den Bestimmungen dieses Artikels in zulässiger Weise beauftragt hat. Eine solche Übertragung unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

## **6. Verwahr- und Hauptzahlstelle**

---

Verwahrstelle, Register- und Transferstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft ist die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. mit Sitz in 2, François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Verwahrstelle betreibt Bankgeschäfte aller Art. Die Funktion der Verwahr- und Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Register- und Transferstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement sowie diesem Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter abrufbarem Link [Liste der Unterverwahrer](#) zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie die Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwaltungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements bzw. des Sonderreglements übernimmt.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich bei der Zeichnung der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, da sie hierzu gesetzlich, aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

**Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.**

## **5. Register- und Transferstelle**

---

Als Register- und Transferstelle des Fonds wurde die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. mit Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413, Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft für unbestimmte Zeit bestellt. Der Vertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilsregisters beauftragt. Die Kosten werden dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen belastet.

## **Kapitel III Operatives**

---

### **1. Aktien**

---

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus seinen Vermögenswerten. Zeichnungen werden in das Vermögen der Gesellschaft angelegt.

Die Aktien werden ausschließlich durch Globalzertifikate verbrieft.

Alle Aktien haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Aktien müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jede Aktie berechtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 und der Satzung der Gesellschaft zu einer Stimme bei jeder Gesellschafterversammlung.

Es können Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Aktienklassen beschließen. Alle Aktienklassen werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, zusammen angelegt, allerdings können sich die Aktienklassen aufgrund bestimmter Ausgestaltungsmerkmale (wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt) wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Im Falle der Ausgabe von verschiedenen Aktienklassen findet dies Erwähnung in diesem Verkaufsprospekt. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Aktienklassen werden ausführlich im „Der Fonds im Überblick“ beschrieben.

Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 6) für jede Aktienklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse.

## **2. Ausgabe von Aktien**

---

Aktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erworben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzeichner beim Erwerb von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der vermittelnden Stelle ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem FATF Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antragstellenden Aktionärs sowie die Anzahl der auszugebenden Aktien. Werden die vorgenannten Angaben nicht übermittelt, so kann sich die Bearbeitung des Zeichnungsantrags um die für Rückfragen beim Aktionär benötigte Zeit verzögern.

Nach dem Erstausgabetag werden die Aktien grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag ist, mit Ausnahme des 24. Und 31. Dezembers eines jeden Jahres, ("Bewertungstag"), sofern in Kapitel VI nichts anderes bestimmt ist. Ausgabepreis ist der nach den in Kapitel III Punkt 6

aufgeführten Grundsätzen ermittelte Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, welcher zu Gunsten der Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben wird. Sofern ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, wird dies in Kapitel VI erwähnt.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00 Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00 Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 4%	
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	52,00 Euro

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebländern anfallen.

Zeichnungsanträge, die bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung der gezeichneten Aktien erfolgt in der Referenzwährung des Fonds innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Aktien annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Aktien, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach Luxemburger Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik der Gesellschaft entspricht und innerhalb der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der Anlagepolitik erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Aktien in entsprechender Höhe übertragen.

Sofern die Gesellschaft Spar- und Vorsorgepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI erwähnt. Die genauen Bedingungen hinsichtlich der Spar- und Vorsorgepläne sind in dem durch die Käufer separat auszufüllenden Zeichnungsantrag aufgeführt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Spar- und Vorsorgepläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Die Kostenvorausbelastung hat bei vorzeitiger Vorsorgeplanauflösung zur Folge, dass die bereits erhobenen Kosten für noch nicht erbrachte Zahlungen verloren gehen und weder von der Gesellschaft noch von der Vertriebsstelle erstattet werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien auszusetzen. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Verwahrstelle in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschusszeit 16:00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwert des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger zu ergreifen. Der Verwaltungsrat stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes aufgrund des ihm durch Kapitel III Punkt 6 vorbehaltenden Rechtes ausgesetzt werden, so werden während dieses Zeitraums keine Aktien ausgegeben.

### **3. Rücknahme von Aktien**

---

Aktien an der Gesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, den Zahl- oder Vertriebsstellen zurückgegeben werden. Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Aktionär bei der Rückgabe von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen.

Jeder Aktionär kann an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien verlangen.

Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der Aktien ("Rücknahmepreis"). Sofern eine Rücknahmeprovision erhoben wird, wird dies in Kapitel VI erwähnt. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00 Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00 Euro

Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teiles ihrer Aktien wünschen, müssen einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Zahl- oder Vertriebsstellen richten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antragstellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, den Zahl- oder Vertriebsstellen eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Aktienklasse(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis errechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Anteile zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung durch einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der betreffende Aktionär.

Sofern die Gesellschaft Entnahmepläne anbietet, ist dies in Kapitel VI bei erwähnt.  
Sollte aufgrund von Kapitel III Punkt 6 die Ermittlung des Nettoinventarwertes ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Aktien.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anteilinhaber werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind zusätzlich nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% Nettofondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu

tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Wenn das Nettovermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf fünf Millionen Euro (EUR 5.000.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, alle, jedoch nicht weniger als alle im Umlauf befindlichen Aktien zu deren Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Vermögenswerte des Gesellschaftsvermögens und der Realisierungskosten) an dem Tag, an welchem die Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird alle betroffenen Aktionäre von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen. Die Inhaber von Namensaktien werden schriftlich in Kenntnis gesetzt; die Inhaber von Inhaberaktien werden über Veröffentlichungen in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern informiert, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Beträge, welche Aktien zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, können für eine Dauer von höchstens neun Monaten von der Verwahrstelle gehalten werden; danach werden diese Beträge bei der "Caisse de Consignation" verwahrt.

#### **4. Umtausch von Aktien**

---

Jeder Aktionär kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse beantragen, indem er die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Zahl- oder Vertriebsstelle schriftlich, per Telex oder Telefax unterrichtet.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien und in welche Klasse diese Aktien umgetauscht werden sollen. Werden die vorgenannten Angaben nicht übermittelt, so kann sich die Bearbeitung des Umtauschantrags um die für Rückfragen beim Aktionär benötigte Zeit verzögern. Es gelten dieselben Fristen wie für Rücknahmeanträge.

Umtauschgesuche, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Umtauschlisten werden zum selben Zeitpunkt wie die Rücknahmelisten geschlossen. Der Umtauschantrag muss von einem ausgefüllten Übertragungsformular oder von jeder anderen Urkunde, aus der sich eine Übertragung ergibt, begleitet sein. Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes kann ein Umtausch von Aktien an jedem Bewertungstag stattfinden, der auf dem Umtauschantrag von Aktien folgt, Rechnung tragend dem am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft. Die im Rahmen eines o. g. Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision errechnet sich wie folgt:

Bei einem Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, entspricht die maximale Umtauschprovision, die zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden kann, der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe der anderen Aktienklasse, in welche umgetauscht werden soll, erhoben werden kann, abzüglich dem Ausgabeaufschlag die vom Aktionär im

Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Aktien gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist.

Nach dem Umtausch werden die Aktionäre von der Verwahrstelle über die Anzahl der Aktien sowie über den entsprechenden Preis informiert.

Bei einem Umtausch von Aktien werden Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwert des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger zu ergreifen.

## **5. Geldwäsche**

---

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien oder die Annahme von Aktien durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Aktien. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der FATF-Mitgliedstaaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www.fatf-gafi.org>“ erhältlich.

## **6. Nettoinventarwertberechnung**

---

### **Berechnung**

---

Der Nettoinventarwert der Aktien wird in der Währung des Fonds bestimmt.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens abzüglich seiner Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien.

Der Nettoinventarwert der Aktien kann auf eine nächst höhere oder -niedrigere Währungseinheit auf- oder abgerundet werden entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Nettoinventarwert der Aktien wird an jedem Tag, der in Luxemburg Bankarbeitstag - mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers - ist ("Bewertungstag") bestimmt, sofern in Kapitel VI anderes bestimmt ist, und basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Investitionen gemäß Kapitel V dieses Verkaufsprospektes.

Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- (a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
- (b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- (e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden,

die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Der Verwaltungsrat wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.

- (f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- (g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- (h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- (i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung der Gesellschaft ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

Die vorgenannten Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwertes sind in entsprechender Art und Weise auf die Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklassen anwendbar.

Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

### **Zeitweilige Aussetzung der Berechnung**

---

Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder den Umtausch von Aktien einstellen:

- (a) während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche diesem Fonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft beeinträchtigt;
- (b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht vorgenommen werden können;
- (c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
- (d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
- (e) während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um auf Rücknahmen der Aktien der Aktienklasse Zahlungen vorzunehmen, oder während welcher der Übertrag von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Aktien nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann;
- (f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft.
- (g) wenn im Falle eines Feeder-Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens nicht genau berechnet werden kann.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Berechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

## **7. Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar einen jeden Jahres und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

## **8. Ausschüttungspolitik**

---

Es kann ausschüttende oder thesaurierende Aktienklassen geben. Die Ausschüttungspolitik der jeweiligen Aktienklasse ist in Kapitel VI geregelt.

## **9. Steuern**

---

### **a. Besteuerung der Gesellschaft**

---

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und der gängigen Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr ("taxe d'abonnement") auf das Netto-Fondsvermögen. Sofern einzelne Aktienklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der Fonds bzw. die entsprechende Aktienklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Aktienklasse. Die Höhe der anzuwendenden Abonnementsgebühr ist in Kapitel VI explizit erwähnt.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Fondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalenderquartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten. Die vom Fonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; die Gesellschaft wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

### **b. Besteuerung der Aktionäre**

---

Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nach geltendem Recht und gängiger Verwaltungspraxis keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer.

Ausgenommen hiervon sind Aktionäre, die (i) in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung haben, (ii) nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft halten und die ihren gesamten Aktienbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern sowie (iii) gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

### **Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten, informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es

werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilinhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht, Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilinhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA ("IGA") abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilinhabern gezeichnet werden oder
- direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilinhabern mit Ausnahme von:
  - I. Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
  - II. Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilinhabergruppe werden generell solche NFFE-Verfahren, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
  - III. Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilinhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilinhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen – eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilinhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber sind.

Den potentiellen Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

### **Common Reporting Standard (CRS)**

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe – zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören – eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard („CRS“)\, ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilinhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,

- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilinhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

## **10. Kosten**

---

Neben den in Kapitel VI aufgeführten Vergütungen, insbesondere aber nicht ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sind von der Gesellschaft folgende Kosten zu tragen, unabhängig davon, wo sie anfallen (in Luxemburg oder in den Vertriebsländern).

Dem Gesellschaftsvermögen können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen;
- die Gründungskosten der Gesellschaft;
- Tantiemen und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere deren angemessene Reisekosten und -spesen im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates und sämtliche sonstigen angemessenen Ausgaben des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung;
- Kosten, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei den Behörden oder Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapiervereinigungen) im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern entstehen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberater und Abschlussprüfer (*réviseurs d'entreprises agréés*) der Gesellschaft auch soweit sie sich auf den Vertrieb in anderen EU-Ländern, in denen die Aktien der (Teil-) Fonds vertrieben werden oder zum Vertrieb zugelassen werden sollen, beziehen; sowie die Kosten für die Prüfung der steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre eines Fonds handeln;
- Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*);
- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen (inklusive der Preisveröffentlichungen);

- Druck- (inklusive der Vorbereitungskosten) und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- angemessene Werbekosten und anderen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Aktien anfallen, Offenlegungs-, Veröffentlichungs- und Anzeigenkosten, einschließlich Erstellungs-, Druck-, Werbe- und Versandkosten für Prospekte und Informationsschriften sowie deren Übersetzung in andere Sprachen, Roadshows, erläuternde Mitteilungen, periodische Berichte oder Registervermerke sowie die Kosten anderweitiger Berichte an Aktionäre;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*);
- Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen und Bogenerneuerungen, falls erforderlich;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Gesellschaft durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- alle Steuern, Abgaben, Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten die auf das Gesellschaftsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden;
- Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg, VWD, etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Gesellschaftsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung der Gesellschaft (Performance-Attribution);
- sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden, Repräsentanten und anderer Beauftragter der Gesellschaft;
- die banküblichen Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland.
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften der Gesellschaft sowie den Transaktionen in Aktien anfallen.
- die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme der Register- und Transferstelle von Inhaberaktien.

- Vergütung sowie Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen anfallen;
- Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen;
- Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Gesellschaftsvermögen angerechnet.

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für die Gesellschaft ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

## **Kapitel IV Gesellschaftsrecht**

---

### **1. Gesellschaftsinformation**

---

Die Gesellschaft wurde am 26. November 2008 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 sowie dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit deren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen.

Der Sitz der Gesellschaft ist 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Gesellschaft ist im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 143504 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Handelsregister hinterlegt. Die Satzung wurde am 30. Januar 2014 im Mémorial bzw. RESA veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die beim Handelsregister hinterlegten Dokumente einsehen; Kopien der hinterlegten Dokumente sind auf Nachfrage bei der Domizilierungsstelle erhältlich.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlt Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünftausend EURO (EUR 1.250.000,-). Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Das Erstzeichnungskapital beträgt einunddreißigtausend EURO (EUR 31.000,-), eingeteilt in dreitausendeinhundert (3.100) Aktien ohne Nennwert.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

## **2. Generalversammlung**

---

Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im RESA und in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und/oder in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen im jeweiligen Vertriebsland zu veröffentlichen.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen beim Handelsregister in Luxemburg zu hinterlegen. Der Hinterlegungsvermerk ist im Mémorial zu veröffentlichen.

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet in Munsbach, Gemeinde Schuttrange, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort, an jedem zweiten Donnerstag im Monat April um 10:00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt.

## **3. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft**

---

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der allgemeinen Versammlung der Aktionäre ("Gesellschafterversammlung") und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Dritteln des gesetzlichen Mindestkapitals fällt, wird unverzüglich die Frage der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum, mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Gesellschafterversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann unterbreitet, wenn das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt. In diesem Falle wird die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der CSSF genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen; letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss der Gesellschaft muss bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber mit dem für Satzungsänderungen erforderlichen Anwesenheitsquorum und Mehrheitserfordernissen gefasst werden.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Aktionären der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Aktionäre verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Aktionäre der einzelnen Aktienklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen.

Bei der Auflösung oder Liquidation nicht beanspruchte Beträge werden durch den oder die Liquidatoren zugunsten der Anspruchsberechtigten bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt, wo sie, wenn sie nicht beansprucht werden, nach einem Zeitraum von dreißig (30) Jahren verjähren.

#### **4. Verschmelzung der Gesellschaft**

---

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen die Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Verschmelzungsbeschluss wird in einer von der Gesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Die Aktionäre des aufnehmenden und des übertragenden Fonds haben stets während dreißig Tagen das Recht, kostenfrei, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Aktionäre des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Luxemburger Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses. Die Aktien der Aktionäre, welche nicht die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des übernehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht der Gesellschaft oder dessen Aktionären angelastet.

#### **5. Veröffentlichungen und Ansprechpartner**

---

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Aktionäre sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle / Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Diesen Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen. Ferner sind die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter [www.Iri-invest.lu](http://www.Iri-invest.lu) abrufbar. Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter [www.Iri-invest.lu](http://www.Iri-invest.lu) veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter [www.Iri-invest.lu](http://www.Iri-invest.lu) abrufbaren Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) abrufbaren Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

## **Kapitel V**

### **Allgemeine Anlagegrenzen**

---

Das Gesellschaftsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen in Kapitel VI und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

#### **A. Anlagegrenzen**

---

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

**"Drittstaat":** Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

**"ESMA":** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

**"ESMA/2014/937":** Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

**"Geldmarktinstrumente":**

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.

**"Geregelter Markt":**

Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

**"Mitgliedstaat":** Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

**"OGA":** Organismus für gemeinsame Anlagen.

**"OGAW":** Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

**"Richtlinie 2004/ 39/EG":**

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

**"Richtlinie 2007/16/EG":**

Richtlinie 2007/16/EG vom der Kommission 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungs-vorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

**"Richtlinie 2009/65/EG":**

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

**"Rundschreiben CSSF 08/356":**

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

**"Wertpapiere":**

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriegte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Kapitel V Punkt dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

**1. Anlagen eines Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerten bestehen:**

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt, der eines Mitgliedstaats anerkannt, , für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen

Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumenten ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## **2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahme-verpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvierender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der

Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- i. Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen;
- ii. die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung; und
- iii. das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

### **3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:**

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung oder mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Obergrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a), b), c) und d) dieses Artikels genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert betrachtet werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a), b), c) und d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nummer Buchstabe a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nummer 3 Buchstabe k), l) und m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus einer und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens des Fonds angelegt werden.**

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds

belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzigen möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;
- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds ("Feeder") eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW ("Master") investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält. Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.

r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### **4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:**

a) brauchen Fonds die in vorstehend Nummer 1 bis 3. dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.

b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## **B. Anlagegrenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten oder sonstigen Techniken und Instrumenten**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

---

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von vorstehend Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
  - i) Verminderung von Risiken;
  - ii) Verminderung von Kosten;
  - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

### **2. Wertpapierleihe**

---

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

### **3. Wertpapierpensionsgeschäfte**

---

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

### **4. Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung**

---

#### **1) Kontrahentenrisiko**

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

#### **2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit**

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- a) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- b) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.
- e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet,

wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Absatz (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabe-verpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

#### cc) Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

### **C. Risikomanagement-Verfahren**

---

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

## Kapitel VI

---

### 1. Anlageziel und Anlagepolitik

---

Ziel der Anlagepolitik des Fonds **WestGlobal** ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, insbesondere der Aktienmärkte, langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche absolute Rendite in Euro zu erzielen („Absolute Return“). Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen mindestens 51% des Wertes des Fondsvermögens angelegt,

- in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt

und/oder

- in Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten Aktien anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes.

Daneben könnten je nach Markteinschätzung auch Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Rentenfonds, Geldmarktfonds, Zertifikate, Wandel- und Optionsanleihen oder Genussscheine getätigten sowie andere für den Fonds im Rahmen des Kapitels V zulässige Vermögensgegenstände erworben werden.

Je nach Marktlage und im Interesse der Aktionäre darf das Fondsvermögen auch in Ausnahmefällen kurzfristig bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Die Vermögenswerte können auf Währungen eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einschließlich Euro oder auf eine sonstige, frei konvertierbare Währung lauten.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Fonds Derivate gemäß Kapitel 5 Absatz B Nr. 1 einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Kapitel 5 Absatz A Nr. 1. g), so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Kapitel 5 berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Kapitel 5 Absatz C betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Fondswährung lautet auf Euro.

Der Fonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse amtlich notieren zu lassen.

## 2. Der Fonds im Überblick

---

<b>Gründungstag der Gesellschaft</b>	26. November 2008
<b>Dauer des Fonds</b>	Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
<b>Erstausgabetag</b>	5. Dezember 2008
<b>Erstausgabepreis</b>	50,- Euro
<b>Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes)</b>	Maximal 4%
<b>Rücknahmeprovision (in % des Anteilwertes)</b>	keine
<b>Mindestzeichnung</b>	Keine
<b>Zahltag für Zeichnungen (inklusive der Erstzeichnung) und Rücknahmen</b>	innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag
<b>Frequenz der Nettoinventarwertberechnung</b>	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
<b>Aktienstückelung</b>	Globalurkunde
<b>Verwendung der Erträge</b>	ausschüttend
<b>Taxe d'abonnement / Abonnementssteuer</b>	0,05% p.a.
<b>ISIN-Code</b>	LU0237333314
<b>WKN</b>	A0H0FM
<b>Datum der letzten Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks bezüglich der Satzung im RESA</b>	20. Juni 2018
<b>Verwaltungsvergütung</b>	bis zu 0,10% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
<b>Fondsmanagementvergütung</b>	bis zu 1,50% p.a., (z. Zt. 0,75%)

	p.a.) welche bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
<b>Verwahr- und Zahlstellenvergütung</b>	bis zu 0,10% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
<b>Register- und Transferstellenvergütung</b>	Derzeit keine.

### 3. Risikohinweise

---

Der Fonds **WestGlobal** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte. Eine Anlage in die Anteile der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.

**Anteile an Fonds** sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

**Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter** unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Verlustrisiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktengen (geringe Umsatztätigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsorders nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

**Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.**

**Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente** (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigten werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Mit der Anlage in **Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Fonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Die Märkte in **Optionen und Terminkontrakten** sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

## **Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft**

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

### **Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle**

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link [Liste der Unterverwahrer](#) Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden..

Zwischen der Verwahrstelle M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. und der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA, als etwaiger Unterverwahrer besteht eine Gruppenverbindung, dergestalt, dass die Verwahrstelle ein Tochterunternehmen der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA ist. Die M.M.Warbburg & CO (AG & Co.) KGaA stellt zudem Mitglieder des Aufsichtsrates der Verwahrstelle. Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potentielle Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwahrstelle und die M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA als etwaiger Unterverwahrer wenden im Zusammenhang der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

### **Adressenausfallrisiko**

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

### **Kontrahentenrisiko**

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigten werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

### **Sicherheitenstrategie**

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere	bis zu 30%

Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	
---	--

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Verwahrer-Risiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

### **Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten**

Die Verwaltungsrat weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

---

## **4. Profil des Anlegerkreises**

Der Fonds richtet sich an private und institutionelle Anteilinhaber, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen und Erträge über dem marktüblichen Zinsniveau erwarten. Die langfristig höheren Renditechancen bedingen die Akzeptanz höherer Kursschwankungen und möglicher vorübergehender Kursverluste. Der Anleger sollte mindestens einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

---

## **5. Risikomanagement**

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf

ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

## **6. Total Expense Ratio**

---

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im Jahresbericht genannt.

## **7. Portfolio Turnover Rate**

---

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X  
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y  
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z  
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R  
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

**Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]\*100**

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondspportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war, als die Wertpapiertransaktionen im Fondspportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

# Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

## Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft **WestGlobal** (die „Gesellschaft“) ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

## Informationsstelle in Deutschland

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die **Augur Capital AG** mit Sitz in Westendstr. 16-22, D-60325 Frankfurt am Main (die „Informationsstelle in Deutschland“).

Bei der Informationsstelle in Deutschland sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Satzung der Gesellschaft
- Wesentlichen Anlegerinformationen
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle der Gesellschaft im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeverlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

## Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentätiglich im Internet auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB, die ebenfalls auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder ihre Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Gesellschaftsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung der Gesellschaft in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.